

Beschluss

Auf Antrag des Landesvorstands an die Mitgliederversammlung am 21.06.2013 in Albstadt hat die Mitgliederversammlung als Konsequenz aus dem BVG-Urteil vom Februar 2012 beschlossen:

Einheitliches W3-Professorenamt an allen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg

Alle bisher bekannten Lösungsansätze zur Reform der W-Besoldung nach dem BVG-Urteil vom Februar 2012 aus den Ländern und vom Bund führen einerseits systembedingt zu gewissen Mehrkosten und bedienen sich andererseits dem juristisch äußerst problematischen Mittel der Konsumption bisher gewährter Zulagen (zumindest partiell). Daher unterbreitet der **vhw** der Landesregierung den folgenden schon früher formulierten, aber in diesem Zusammenhang neuen Vorschlag, der auf den ersten Blick womöglich etwas utopisch, bei näherer Betrachtung aber durchaus realisierbar erscheint:

Alle Professoren an baden-württembergischen Hochschulen sollen in Zukunft ausschließlich nach W3 besoldet werden. Einer Differenzierung zwischen den Professorenämtern an den verschiedenen Hochschularten wird alleine schon aufgrund der unterschiedlichen Vergaberahmen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. In diesem Modell besteht (zunächst) keine Notwendigkeit, die aktuellen W2- und W3-Grundgehälter zu erhöhen.

Die bisher nach W2 oder nach C2 besoldeten Professoren sollen dabei alle folgende Wechseloption erhalten:

Übersteigt die aktuelle Summe aus Grundgehalt und Leistungszulagen das W3-Grundgehalt, so besteht die Option, nach W3 unter Beibehaltung der aktuellen Bruttobezüge zu wechseln. In diesem Fall würde der/die Stelleninhaber/in in eine entsprechende Anpassung der Leistungszulagen einwilligen.

In allen anderen Fällen führt der optionale Wechsel sofort zum dann erhöhten W3-Grundgehalt.

Der vhw erwartet unabhängig von der Besoldungssystematik weiterhin die Dynamisierung unbefristeter Leistungsbezüge sowie ein gewisses Maß an Transparenz innerhalb der Hochschulen über die Vergabe von Leistungsbezügen.

Folgende wichtige Argumente sprechen aus Sicht des vhw für diesen Vorschlag:

1. Baden-Württemberg wäre das erste Bundesland, das der Charakterisierung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) als „**gleichwertig**, aber andersartig“ auch durch ein formal einheitliches Professorenamt Rechnung trägt.
Die Differenzierung der Professorenämter nach Grundgehalt ist bei einheitlicher Aufgabenbeschreibung im LHG nicht mehr zeitgemäß. Baden-Württemberg ist auf diesem Weg bereits mit der Vereinheitlichung der Professorenämter an den Universitäten in W3 ein Stück vorangegangen, das einheitliche Professorenamt an allen Hochschulen wäre die logische Fortsetzung dieses Weges (bei nach wie vor unterschiedlichen Vergaberahmen).
Der **vhw** hat schon in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass es in einem Besoldungssystem, das aus den Komponenten Grundvergütung, Berufungs- und Bleibezulagen, Leistungs- und Funktionszulagen besteht, keinen Sinn mehr macht, eine Ämterdifferenzierung der Hochschullehrer nach W2 und W3 vorzunehmen.
2. **Das juristische Problem der Konsumption träte bei der vorgeschlagenen Lösung nicht auf**, da die Erhöhung des Grundgehalts und die damit einhergehende Anpassung der Leistungsbezüge aufgrund einer eingelösten Option erfolgt.
3. Das BVG-Urteil hat bekanntlich die Amtsunangemessenheit der W2-Grundvergütung angemahnt. Die Anforderungen des Urteils an eine **verfassungsgemäße Grundvergütung** wären durch ein einheitliches Professorenamt in W3 in Baden-Württemberg voll erfüllt.
4. **Die Eingangsbesoldung für ein Professorenamt in Baden-Württemberg auch an den HAW wäre wieder deutlich attraktiver geworden.**
5. **Das „C2-Problem“ könnte als gelöst betrachtet werden**, denn in Baden-Württemberg ist aktuell das W3-Grundgehalt geringfügig höher als C2-Endstufe, d.h. jeder Wechsler aus C2 verbesserte sich (mindestens marginal) im Grundgehalt und könnte in Zukunft an dem System der Leistungszulagen partizipieren.
6. **Die Mehrkosten der vorgeschlagenen Lösung dürften nicht höher als diejenigen bei einer Grundgehaltserhöhung von W2 und** (aufgrund des „Abstandsgebots“ auch bei) **W3 ausfallen**: Beachtet man, dass der aktuelle Vergaberahmen an den HAW bei 70.681 € liegt, dass 12 mal W3-Grundgehalt gerade 67.347 € ergibt und dass 12 mal C3-Endstufe (was ja einer deutlichen durchschnittlichen Verbesserung der derzeitigen Situation an den HAW gleich käme) 74.895 € ergibt, so ließe sich nach unseren Modellrechnungen der oben formulierte Vorschlag einzig durch eine moderate Erhöhung des Vergaberahmens an den HAW von ca. 2.500 € erreichen. Am Vergaberahmen der Universitäten müsste sich zwingend nichts ändern – es liegt natürlich bei der Landesregierung zu prüfen, ob auch der Vergaberahmen der Universitäten ebenfalls leicht angehoben werden sollte.

Der **vhw** ist sich darüber im Klaren, dass die Realisierung des oben formulierten Vorschlags eine deutliche Verringerung der durchschnittlich vergebenen variablen Gehaltsbestandteile der Professoren an den HAW bedeuten würde. Je nach Anpassung des Vergaberahmens würden sich die variablen Gehaltsbestandteile an den HAW bei durchschnittlich knapp 10% des Grundgehalts bewegen – eine Größenordnung, die der **vhw** allerdings im Gegensatz zum heutigen Zustand für akzeptabel erachtet. Erreicht dagegen beim aktuellen W2-Grundgehalt

ein Professor an einer HAW über Leistungszulagen ein Gehalt der C3-Endstufe (das der **vhw** nach wie vor als amts-, qualifikations- und aufgabenangemessene durchschnittliche Zielvergütung für eine Professorin / einen Professor an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften ansieht), so belaufen sich die Zulagen bereits auf 34% des Grundgehalts – ein Zustand, den es so nirgendwo sonst in der Beamtenschaft gibt und der den Betroffenen ein hohes Maß der Unwägbarkeit signalisiert, schließlich sind diese Zulagen in der Regel nicht dynamisiert, teilweise sind sie sogar nur befristet.

Der **vhw** ist sich gleichzeitig darüber im Klaren, dass vor allem die (dienst-)jüngeren Kollegen von einem einheitlichen W3-Professorenamt direkt monetär „profitieren“ würden. Haben Kollegen bereits über Leistungszulagen ein höheres Bruttoeinkommen als W3-Grundgehalt erreicht, so profitierten sie „nur“ durch eine verbesserte Besoldungssystematik. Insgesamt würde aber nach Ansicht des **vhw** ein einheitliches Professorenamt u.a. das kollegiale Miteinander gerade an den HAW befördern, auf das jede Hochschule angewiesen ist, da die Gehälter bereits systembedingt nicht den in der Wirtschaft gezahlten Gehältern entsprechen.

Nur der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden:

Sollte die Landesregierung von Baden-Württemberg die Chance zu einem einheitlichen Professorenamt nach W3 nicht ergreifen wollen, so bleibt der **vhw** bei seinen bisher formulierten Positionen und erwartet insbesondere für die Professorinnen und Professoren in W2 an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

- ein amtsangemessenes Grundgehalt (Orientierung für W2: „A15 Plus“ (bzw. „ehemals C2Plus“)) ,
- zur Erhöhung der Flexibilität, Verlässlichkeit und Attraktivität des Professorenamtes die Einführung (weniger) Erfahrungsstufen (wie z.B. in Bayern oder im Bund), z.B. in W2 die drei Stufen 5000 € // 5350 € // 5700 € ,
- die Dynamisierung unbefristeter Leistungsbezüge,
- die weiterhin bestehende Möglichkeit von Anreizen / „Incentives“ über die Vergabe von einmaligen Leistungsbezügen,
- landesweite Vorgaben für Funktionsleistungsbezüge der Leitungsfunktionen,
- ein gewisses Maß an Transparenz in der Hochschule über die Vergabe von Zulagen,
- attraktive Übergangsregelungen für C2-Kollegen, um das Nebeneinander von C- und W-Besoldung an den HAW zu beenden und die noch in C2 befindlichen Kolleginnen und Kollegen nicht als „lost generation“ (diese Bezeichnung haben sie sich selbst gegeben) abzustempeln – ein Zustand, den der **vhw** auf Dauer für inakzeptabel hält.